



Ein schriftlicher Vertrag kann Streitereien vorbeugen.
Bild Pixabay

Tier im Recht

WER HAFTET FÜR SCHÄDEN?

Regelungen bei Pensionspferden

Weil viele Pferdehalter keine eigenen Stallungen besitzen, benötigen sie für das Einstellen ihres Tieres in einem fremden Stall anderweitige Lösungen. Neben der Möglichkeit, eine Pferdebox zu mieten oder zu pachten (hierbei werden die Pflichten wie Fütterung, Ausmisten, oder Auslauf grundsätzlich vom Pferdeeigentümer selber wahrgenommen), kann auch eine sogenannte Pferdepension vereinbart werden. Allfälligen haftpflichtrechtlichen Streitereien zwischen Pferdehalter und Stallbetreiber kann durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrags vorgebeugt werden. Bei der Pferdepension nimmt der Pensionsgeber, das heisst der Eigentümer des Stalls, in der Regel gegen ein Entgelt fremde Pferde bei sich auf. Er schuldet dem Pensionsnehmer, also dem Pferdeeigentümer, dabei die sichere Verwahrung des Tieres und hat seine Stallungen, Anlagen und Zäune so auszugestalten und instand

zu halten, dass eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung des Pferdes gewährleistet ist. Im Pensionsvertrag können neben der blossen Unterbringung des Tieres noch weitere Leistungen vereinbart werden, so etwa, dass der Pensionsgeber auch für die Fütterung des Pferdes, die Gewährung des Auslaufs oder das Ausmisten des Stalls verantwortlich ist. Selbst die Organisation tierärztlicher Kontrollen oder der Hufpflege kann dem Stallbetreiber übertragen werden. Der Pensionsgeber muss die ihm auferlegten Tätigkeiten sorgfältig und nach bestem Gewissen im Interesse des Pferdehalters ausführen.

Ein Pensionsvertrag ist formlos gültig und kann grundsätzlich auch mündlich abgeschlossen werden. Aus Beweisgründen ist jedoch dringend empfohlen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Parteien schriftlich festzuhalten. Stösst dem Pferd im Pensionsstall etwas zu, kann dessen

Eigentümer vom Pensionsgeber Ersatz für den allfällig entstandenen Schaden (etwa die Kosten für eine tierärztliche Behandlung) verlangen. Nach den Regeln des Obligationenrechts haftet ein Pensionsgeber bis zu einem Betrag von 1000 Franken, selbst wenn ihm am Schaden der eingestellten Tiere keine Schuld trifft. Er kann sich allerdings von dieser Haftung befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass höhere Gewalt (ein Erdbeben, Blitzschlag) oder die «Beschaffenheit der Sache» selbst für die Verletzung, Erkrankung oder den Tod des Tieres verantwortlich sind. Diese gesetzliche Haftungsvorschrift ist zwingend und kann von den Parteien weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Für Schäden von mehr als 1000 Franken muss der Pensionsstallbetreiber hingegen nur aufkommen, wenn er schuldhaft gehandelt, also nicht sämtliche möglichen Vorkehrungen für die sichere Unterbringung des Pferdes getroffen hat. Ein Haftungsausschluss, beziehungsweise eine Haftungsbegrenzung für Schäden über 1000 Franken ist nur für jene Fälle zulässig, in denen der Pensionsgeber seine Sorgfaltspflicht lediglich geringfügig verletzt und somit dann auch leichtfahrlässig gehandelt hat.

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.